



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

Richtlinien für die Gewährung eines Mobilitätzuschusses für Studierende

1. Förderziel

Ziel des Mobilitätzuschusses ist es, einen finanziellen Beitrag zu den Kosten von Reisen zwischen dem Studienort und dem Heimatort zu leisten, um damit ein frequentiertes Heimkommen nach Neumarkt und somit die Aufrechterhaltung der Einbindung der studierenden Jugend in das gesellschaftliche Leben in Neumarkt zu unterstützen.

2. Fördergegenstand

Die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark fördert ab 1. Jänner 2020 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in Neumarkt in der Steiermark haben.

3. Förderwerber

Als Förderwerber gelten Studierende an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen, deren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark liegt.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Nachweis des ununterbrochenen Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark während der gesamten Dauer des jeweilig zu fördernden Studienjahres; Nachweis mittels Meldezettel; als Studienjahr gilt der Zeitraum von 01.10.-30.09.
- Vorlage eines aktuellen Studienblatts.
- Vorlage eines Studienerfolgsnachweises im Ausmaß von zumindest 16 Semesterwochenstunden oder zumindest 32 ECTS Punkte über das gesamte zu fördernde Studienjahr.

- Antragsteller dürfen zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Studienjahres das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Förderhöhe

- Die Förderung beträgt € 250,00 für ein Studienjahr

6. Verfahren/Ablauf

Die Ansuchen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark aufgelegten Formulars (Ansuchen um Mobilitätzuschuss, Formular downloadbar unter www.neumarkt-steiermark.gv.at) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen (Meldezettel, Studienblatt und Studienerfolgsnachweis) beizulegen. In Ausnahmefällen kann auf expliziten Wunsch des Antragstellers die Vorlage eines Meldezettels unterbleiben, wenn der Antragsteller zustimmt, dass die Fördergeberin die Meldedaten amtswegig abrufen.

Die Unterlagen sind bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres, welches dem zu fördernden Studienjahr folgt, bei der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark (Hauptplatz 4, 8820 Neumarkt in der Steiermark, gde@neumarkt-steiermark.gv.at) entweder postalisch oder per Email einzureichen.

Bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen kann der Mobilitätzuschuss direkt auf dem Verwaltungswege ohne weitere Beschlussfassung ausbezahlt werden.

7. Verwirken der Förderung

Der Anspruch gilt als verwirkt, wenn die Fördergeberin über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Förderungen eingefordert. Mit der Unterzeichnung des Förderantrages nimmt der Förderwerber dies einwilligend zu Kenntnis.

8. Allgemeine Bestimmungen

Der Mobilitätzuschuss ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

ANTRAG auf Gewährung eines Mobilitätzuschusses für Studierende für das Studienjahr _____

Ich beantrage die Gewährung eines Mobilitätzuschusses in der Höhe von € 250,00 im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2019.

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift Hauptwohnsitz	
Telefonnummer/Email	

Universität/Hochschule	
Art des Studiums	

Überweisung des Zuschusses an folgende Bankverbindung

IBAN: AT
lautend auf

Beantragungsfrist

Der Mobilitätzuschuss für das gesamte Studienjahr ist nach Abschluss des jeweiligen Sommersemesters zu beantragen. Die Einreichfrist endet mit **1. April** des Folgejahres.

Das Ansuchen ist mit den folgenden Unterlagen bei der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, Hauptplatz 4 persönlich/postalisch oder in gescannter Form unter gde@neumarkt-steiermark.gv.at einzureichen.

- **aktuelles Studienblatt**
- **Studienerfolgsnachweis** über das gesamte zu fördernde Studienjahr im Ausmaß von mind.16 Semesterwochenstunden oder mind. 32 ECTS
- **Meldezettel** als Nachweis des dauerhaften Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark während des gesamten zu fördernden Studienjahres; als Studienjahr gilt der Zeitraum von 1. Oktober bis 30. September
- ich ersuche die Gemeinde meine aufrechte Wohnsitzmeldung für den betreffenden Zeitraum amtswegig zu prüfen (wenn keine Meldebestätigung vorhanden)

(Ort,Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Bestätigung Gemeinde/Meldeamt über die aufrechte Meldung mit Hauptwohnsitz für den betreffenden Zeitraum in der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark:

Neumarkt, am _____

(Unterschrift)